

Beschlussempfehlung **des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

Übersicht 11a^{*}

über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung oder einem Verfahrensbeitritt zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzu-
sehen.

Berlin, den 30. Januar 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

* Die auf Drucksache 14/67 erschienene Übersicht 11 enthält Verfassungstreitsachen, die dem Deutschen Bundestag noch in der 13. Wahlperiode zugeleitet wurden, über die aber erst der 14. Deutsche Bundestag entschieden hat.

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
14/140	1 BvL 3/01	Aussetzungs- beschluss	Verfassungsrechtliche Prüfung des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 25. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 253) – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 14. März 2001 – 3 K 264/95 –
14/141	2 BvR 345/01 2 BvR 854/01 2 BvR 1298/01	Verfassungs- beschwerde	I. des Herrn H.-P. W., Freiburg, 1. unmittelbar gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. Januar 2001 – 2 Ws 366/00 –, b) den Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 15. November 2000 – XII StVK 339/00 –, 2. mittelbar gegen § 67d StGB i. V. m. Artikel 1a Abs. 3 EGStGB i. d. F. des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung der Rechtsanwältin R. T., Freiburg II. des Herrn F. E., Straubing, 1. unmittelbar gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 19. Februar 2001 – Ws 81/01 –, b) den Beschluss des Landgerichts Regensburg vom 22. Dezember 2000 – StVK 66/90 –, 2. mittelbar gegen § 67d StGB i. V. m. Artikel 1a Abs. 3 EGStGB i. d. F. des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) III. des Herrn M. P., Celle, 1. unmittelbar gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 20. Juni 2001 – 2 Ws 143/01 –, b) den Beschluss des Landgerichts Lüneburg vom 6. April 2001 – 17 StVK 202/00 K –, 2. mittelbar gegen § 67d StGB i. V. m. Artikel 1a Abs. 3 EGStGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) <i>betr.: Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Artikel 103 Abs. 2 GG, Artikel 3 Abs. 1 GG und Artikel 2 Abs. 2 i. V. m. Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG durch die Neufassung des § 67d StGB, mit der die absolute Höchstdauer der Sicherungsverwahrung ohne Übergangsregelung für Altfälle abgeschafft wurde</i>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
14/142	2 BvR 1959/00	Verfassungsbeschwerde	des Herrn D. P., Celle, gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 22. September 2000 – 2 Ws 183/00 –, b) den Beschluss des Landgerichts Lüneburg vom 7. August 2000 – 17 StVK 322/99/K –, c) mittelbar gegen § 67d Abs. 3 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) <i>betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Artikel 103 Abs. 2 GG, Artikel 3 Abs. 1 GG und Artikel 2 Abs. 2 i. V. m. Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG durch die Neufassung des § 67d StGB, mit der die absolute Höchstdauer der Sicherungsverwahrung ohne Übergangsregelung für Altfälle abgeschafft wurde</i>
14/143	2 BvR 1200/00	Verfassungsbeschwerde	des Herrn G. R. G., Freiburg, gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 5. Juni 2000 – 2 Ws 111/00 –, b) den Beschluss des Landgerichts Freiburg vom 17. März 2000 – XII StVK 257/99 – <i>betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Artikel 103 Abs. 2 GG, Artikel 3 Abs. 1 GG und Artikel 2 Abs. 2 i. V. m. Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG durch die Neufassung des § 67d StGB, mit der die absolute Höchstdauer der Sicherungsverwahrung ohne Übergangsregelung für Altfälle abgeschafft wurde</i>
14/144	1 BvL 13/96 1 BvL 14/96 1 BvL 15/96	Aussetzungsbeschluss	Verfassungsrechtliche Prüfung des § 349 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), soweit er die Rückforderung des Zinszuschlags betrifft, aufgrund 1. des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 26. Juni 1996 – 6 A 167/95 – 2. des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 26. Juni 1996 – 6 A 173/95 – 3. des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 26. Juni 1996 – 6 A 174/95 –

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
14/145	1 BvR 682/01	Verfassungsbeschwerde	der Hufeland Krankenhaus GmbH, Bad Langensalza, 1. unmittelbar gegen a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2001 – BVerwG 3 B 10.01 –, b) das Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 4. Juli 2000 – 2 KO 90/97 –, c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Weimar vom 20. November 1996 – 7 K 1053/95.We –, 2. mittelbar gegen § 4 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflugesätze (Bundespflugesatzverordnung – BPflV) vom 21. August 1985, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz – GSG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) <i>betr.: Verletzung der Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten aus den Artikeln 2, 12 und 14 GG durch die Verpflichtung der Krankenhäuser, erwirtschaftete Mehrerlöse an die Krankenkassen zurückzuzahlen</i>
14/146	2 BvR 1768/01	Verfassungsbeschwerde	des Herrn R. M., Werl, gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 6. September 2001 – 1 Ws 173/2001 –, b) den Beschluss des Landgerichts Arnsberg vom 23. Mai 2001 – StVK 160/91 – <i>betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Artikel 103 und Artikel 3 GG durch die Verlängerung der Sicherungsverwahrung auf der Grundlage des erst nach seiner Verurteilung in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998</i>
14/147	1 BvL 1/01	Aussetzungsbeschluss	Verfassungsrechtliche Prüfung des § 1612b Abs. 5 BGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1479) – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Kamenz vom 30. Januar 2001 (1 F 210/00) –

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
14/148	2 BvL 4/00	Aussetzungs- beschluss	Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Frage, ob Artikel 2 § 2 Abs. 4 Satz 1 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442, 2453) mit Artikel 3 Abs. 1 des GG vereinbar ist, soweit danach bei Wahlbeamten, die aus einem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand treten, dem ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen war, eine abgemilderte Anrechnung von Renten in Betracht kommt, der Gesetzgeber es aber unterlassen hat, Professoren, die aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Ruhestand treten, dem ebenfalls ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vorausgegangen und dessen Beendigung grundsätzliche Folge der erneuten Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit war, in diese Regelung einzubeziehen. – Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Bremen vom 16. Dezember 1999 – 2 K 2073/97 –
14/149	1 BvR 1749/01	Verfassungs- beschwerde	des Herrn G. B., Wiernsheim-Pinache, gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. Juli 2001 – 17 WF 240/01 –, b) den Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Canstatt vom 16. Mai 2001 – 6 FH 521/00 – <i>betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Artikel 3 Abs. 1 sowie Artikel 6 Abs. 1 und 2 GG durch die Anwendung von § 1612b Abs. 5 BGB bei der Festsetzung des Kindesunterhalts gemäß Artikel 5 § 5 des Kindesunterhaltsgesetzes</i>
14/150	1 BvR 1712/01	Verfassungs- beschwerde	1. der Morgenpost-Briefservice GmbH, Mannheim, 2. der arriva GmbH, Freiburg, 3. der Rhein-Neckar-Post GmbH, Heidelberg, 4. der Main-PostLogistik GmbH, Würzburg, 5. der Regio-Print-Vertrieb GmbH, Saarbrücken, gegen das Erste Gesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 2. September 2001 (BGBl. I S. 2271) <i>betr.: Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Artikel 3, Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 14 GG durch die durch das Erste Gesetz zur Änderung des Postgesetzes um weitere 5 Jahre verlängerte Exklusivlizenz der Deutschen Post AG zur gewerbsmäßigen Beförderung bestimmter Briefsendungen</i>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
14/151	1 BvR 1902/01	Verfassungsbeschwerde	des Herrn G. H., Schwalmstadt, 1. unmittelbar gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 5. Oktober 2001 – 3 Ws 925/01 –, b) den Beschluss des Landgerichts Marburg vom 27. August 2001 – 7 StVK 212/00 –, 2. mittelbar gegen § 67d StGB in Verbindung mit Artikel 1a Abs. 3 EGStGB in der Fassung zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) <i>betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Artikel 103 Abs. 2 GG, Artikel 3 Abs. 1 GG und Artikel 2 Abs. 2 i. V. m. Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG durch die Neufassung des § 67d StGB, mit der die absolute Höchstdauer der Sicherungsverwahrung ohne Übergangsregelung für Altfälle abgeschafft wurde</i>
14/152	2 BvR 2029/01	Verfassungsbeschwerde	des Herrn R. M., Schwalmstadt, 1. unmittelbar gegen a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 26. Oktober 2001 – 3 Ws 543 und 544/01 –, b) den Beschluss des Landgerichts Marburg vom 10. April 2001 – 7 StVK 50 und 51/01 – 2. mittelbar gegen § 67d StGB i. V. m. Artikel 1a Abs. 3 EGStGB i. d. F. des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe <i>betr.: Verletzung des Beschwerdeführers in seinen Grundrechten aus Artikel 103 Abs. 2 GG, Artikel 3 Abs. 1 GG und Artikel 2 Abs. 2 i. V. m. Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG durch die Neufassung des § 67d StGB, mit der die absolute Höchstdauer der Sicherungsverwahrung ohne Übergangsregelung für Altfälle abgeschafft wurde</i>
14/153	1 BvR 1778/01	Verfassungsbeschwerde	1. der Frau M. B., Kiel, und 89 weiterer Beschwerdeführer, gegen das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) <i>betr.: Verletzung der Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14, Artikel 13, Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 103 Abs. 2 GG durch Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, die die Einfuhr bestimmter Hunderassen bzw. deren Verbringung in das Inland und ihre Zucht verbieten</i>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
14/154	2 BvE 2/01	Antrag	Verfahren über die Anträge 1. festzustellen, dass der Antragsgegner dadurch gegen Artikel 4 Abs. 1, Artikel 38 Abs. 1 GG verstoßen hat, dass er es unterlassen hat, Beweis zu erheben zum Untersuchungsauftrag des Antragsgegners, insbesondere zu Ziffer IV, a) durch Vernehmung des früheren Ministerpräsidenten von Niedersachsen Gerhard Schröder, des ehemaligen Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Günther Himstedt, des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Finanzen Karl Diller und des Bundesministers der Finanzen Hans Eichel als Zeugen gemäß den vom Antragsgegner auf Antrag der Antragsteller zu 2. gefassten Beweisbeschlüssen 14-254, 14-381, 14-382 und 14-426, b) durch Vernehmung der ehemaligen SPD-Schatzmeister Friedrich Halstenberg, Hans-Ulrich Klose, Hans Matthöfer und des ehemaligen Vorsitzenden der Jungsozialisten Wolfgang Roth als Zeugen gemäß den vom Antragsgegner auf Antrag der Antragsteller zu 2. gefassten Beweisbeschlüssen 14-149, 14-150, 14-151 und 14-153, c) zu Verstößen der SPD gegen die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung in ihren Rechenschaftsberichten durch Vernehmung des Finanzberaters und Revisors beim SPD-Parteivorstand H. F. als Zeugen gemäß dem vom Antragsgegner auf Antrag der Antragsteller zu 2. gefassten Beweisbeschluss 14-221, 2. festzustellen, dass die folgenden Beschlüsse des Antragsgegners gegen Artikel 44 Abs. 1, Artikel 38 Abs. 1 GG verstoßen: a) Beschluss vom 11. Oktober 2001, zu den Ausschussdrucksachen 644 bis 646, mit denen die Anträge der Antragsteller zu 2. für unzulässig erklärt werden, Beweis zu erheben zum Untersuchungsauftrag des Antragsgegners, insbesondere zu Ziffer IV, so auch zu der Frage, wer an der Pflichtverletzung, eine angebliche Spende der heutigen Bundesministerin der Justiz Dr. Herta Däubler-Gmelin über 104 642,16 DM an ihren SPD-Kreisverband Tübingen im Jahr 1998 im Rechenschaftsbericht 1998 nicht ausgewiesen zu haben, mitgewirkt hat bzw. davon Kenntnis hatte, woher diese im Rechenschaftsbericht 1998 nicht ausgewiesenen Einnahmen stammen und wo sie verblieben, durch - aa) Vernehmung der Kassiererin des SPD-Kreisverbandes Tübingen S. S. als Zeugin, - bb) Beibehaltung aller Buchhaltungsunterlagen des SPD-Kreisverbandes Tübingen, die Aufschluss über die Herkunft und Verwendung dieser angeblichen Spende geben, beim SPD-Kreisverband Tübingen,

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			cc) Beiziehung aller Unterlagen, insbesondere Kontoauszüge und andere Bankunterlagen, der heutigen Bundesministerin der Justiz Dr. Herta Däubler-Gmelin, die Aufschluss über die Herkunft und Verwendung dieser angeblichen Spende geben, bei Dr. Herta Däubler-Gmelin, b) Beschluss vom 11. Oktober 2001 zur Ausschussdrucksache 641, mit dem der Antrag der Antragsteller zu 2. für unzulässig erklärt wird, Beweis zu erheben zum Untersuchungsauftrag des Antragsgegners, insbesondere zu Ziffer IV, so auch zu der Frage, ob und inwieweit die SPD in ihren Rechenschaftsberichten den Erlös aus dem Verkauf der SPD-Gesellschaftsanteile der A. GmbH an die D. D. GmbH im Jahr 1986 in Höhe von 63 Mio. DM und dessen Verwendung verschleiert hat und damit gegen die nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz bestehende Verpflichtung zur öffentlichen Rechenschaftslegung über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen verstoßen hat, durch Vernehmung des Dipl.-Kfm. G. G., WP/StB, ehemaliger Niederlassungsleiter der Allgemeinen Treuhandgesellschaft mBH (ATH) Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, als Zeugen, c) Beschluss vom 17. Mai 2001 zu den Ausschussdrucksachen 563 und 564, mit dem die Anträge der Antragsteller zu 2. für unzulässig erklärt werden, Beweis zu erheben zum Untersuchungsauftrag des Antragsgegners, insbesondere zu Ziffer IV, so auch zu unklaren Millionen-Transaktionen an die SPD-eigene Solidarität GmbH in den Jahren 1987 bis 1990, durch Vernehmung der Wirtschaftsprüfer der ATH G. und F. als Zeugen, d) Beschluss vom 27. September 2001 zur Ausschussdrucksache 612, mit dem der Antrag der Antragsteller zu 2. für unzulässig erklärt wird, Beweis zu erheben zum Untersuchungsauftrag des Antragsgegners, insbesondere zu Ziffer IV, so auch zu unklaren Millionen-Transaktionen an die SPD-eigene Solidarität GmbH in den Jahren 1987 bis 1990, durch Beiziehung der den Rechenschaftsberichten 1987 bis 1990 zu Grunde liegenden Buchhaltungsunterlagen der Schatzmeisterei der Bundes-SPD betreffend die Zahlungen der SPD an die Solidarität GmbH in diesen Jahren bei der Schatzmeisterei der Bundes-SPD,

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			e) Beschluss vom 11. Oktober 2001 zu den Ausschussdrucksachen 642 und 643, mit dem die Anträge der Antragsteller zu 2. für unzulässig erklärt werden, Beweis zu erheben zum Untersuchungsauftrag des Antragsgegners, insbesondere zu Ziffer IV, so auch zu der Frage, ob Erträge, die die SPD aus ihren Unternehmensbeteiligungen erzielt hat, in Rechenschaftsberichten entgegen den Bestimmungen des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes nicht veröffentlicht worden sind, durch Vernehmung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der S. GmbH U. S. und T. B. als Zeugen, f) Beschluss vom 15. November 2001 zu den Ausschussdrucksachen 659 und 661, mit dem die Anträge der Antragsteller zu 2. für unzulässig erklärt werden, Beweis zu erheben zum Untersuchungsauftrag des Antragsgegners, insbesondere zu Ziffer IV, so auch zu der Frage, ob und inwieweit die SPD in ihren Rechenschaftsberichten Spenden der SPD-eigenen Konzentration GmbH nicht veröffentlicht und damit gegen die nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz bestehende Verpflichtung zur öffentlichen Rechenschaftslegung verstoßen hat, durch aa) Vernehmung des Rechtsanwalts C. L. aus Göttingen, Geschäftsführer der Konzentration GmbH, als Zeugen und bb) Beiziehung sämtlicher Mietverträge zwischen der Konzentration GmbH und der SPD bei der Konzentration GmbH, g) Beschluss vom 15. November 2001 zur Ausschussdrucksache 662, soweit dort eine Beendigung der Zeugeneinvernahme bis Dezember 2001 mit Ausnahme der Anhörung des Zeugen S. sowie derjenigen Zeugen, die einer früheren Ladung für November/Dezember 2001 nicht folgen konnten beschlossen wurde, 3. bis zur Entscheidung in der Hauptsache im Wege der einstweiligen Anordnung festzustellen, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, die Beweisaufnahme unverzüglich fortzusetzen und innerhalb einer vom Gericht festzusetzenden angemessenen Frist a) den früheren Ministerpräsidenten von Niedersachsen Gerhard Schröder, den ehemaligen Präsidenten der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Günter Himstedt, den Parlamentarischen Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen Karl Diller und den Bundesminister der Finanzen Hans Eichel gemäß den vom Antragsgegner gefassten Beweisbeschlüssen 14-254, 14-381, 14-382 und 14-426 als Zeugen zu vernehmen, b) die ehemaligen SPD-Schatzmeister Friedrich Halstenberg, Hans-Ulrich Klose, Hans Matthöfer und den ehemaligen Vorsitzenden der Jungsozialisten Wolfgang Roth gemäß den vom Antragsgegner gefassten Beweisbeschlüssen 14-149, 14-150, 14-151, 14-153 als Zeugen zu vernehmen,

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			c) den Finanzberater und Revisor beim SPD-Vorstand H. F. gemäß dem vom Antragsgegner gefassten Beweisbeschluss 14-221 zu Verstößen der SPD gegen die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung in ihren Rechenschaftsberichten als Zeugen zu vernehmen, d) gemäß den Anträgen der Antragsteller zu 2. zu den Ausschussdrucksachen 644 bis 646 Beweis zu erheben zum Untersuchungsauftrag des Antragsgegners, insbesondere zu Ziffer IV, so auch zu der Frage, wer an der Pflichtverletzung, eine angebliche Spende der heutigen Bundesministerin der Justiz Dr. Herta Däubler-Gmelin über 104 642,16 DM an ihren SPD-Kreisverband Tübingen im Jahr 1998 im Rechenschaftsbericht 1998 nicht ausgewiesen zu haben, mitgewirkt hat bzw. davon Kenntnis hatte, woher diese im Rechenschaftsbericht 1998 nicht ausgewiesenen Einnahmen stammen und wo sie verblieben, durch aa) Vernehmung der Kassiererin des SPD-Kreisverbandes Tübingen S. S. als Zeugin, bb) Beiziehung aller Buchhaltungsunterlagen des SPD-Kreisverbandes Tübingen, die Aufschluss über die Herkunft und Verwendung dieser angeblichen Spende geben, beim SPD-Kreisverband Tübingen, cc) Beiziehung aller Unterlagen, insbesondere Kontoauszüge und andere Bankunterlagen der heutigen Bundesministerin der Justiz Dr. Herta Däubler-Gmelin, die Aufschluss über die Herkunft und Verwendung dieser angeblichen Spende geben können, bei Dr. Herta Däubler-Gmelin, e) gemäß dem Antrag der Antragsteller zu 2. zur Ausschussdrucksache 641 Beweis zu erheben zum Untersuchungsauftrag des Antragsgegners, insbesondere zu Ziffer IV, so auch zu der Frage, ob und inwieweit die SPD in ihren Rechenschaftsberichten den Erlös aus dem Verkauf der SPD-Gesellschaftsanteile der A. GmbH an die D. D. GmbH im Jahr 1986 in Höhe von 63 Mio. DM und dessen Verwendung verschleiert hat und damit gegen die nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz bestehende Verpflichtung zur öffentlichen Rechenschaftslegung über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen verstoßen hat, durch Vernehmung des Dipl.-Kfm. G. G. als Zeugen, f) gemäß den Anträgen der Antragsteller zu 2. zu den Ausschussdrucksachen 563 und 564 Beweis zu erheben zum Untersuchungsauftrag des Antragsgegners, insbesondere zu Ziffer IV, so auch zu unklaren Millionen-Transaktionen an die SPD-eigene Solidarität GmbH in den Jahren 1987 bis 1990, durch Vernehmung der Wirtschaftsprüfer der ATH G. und F. als Zeugen,

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			g) gemäß dem zur Ausschussdrucksache 612 gestellten Antrag der Antragsteller zu 2. zum Untersuchungsauftrag des Antragsgegners Beweis zu erheben, insbesondere zu Ziffer IV, so auch zu unklaren Millionen-Transaktionen an die SPD-eigene Solidarität GmbH in den Jahren 1987 bis 1990, durch Beiziehung der den Rechenschaftsberichten 1987 bis 1990 zu Grunde liegenden Buchhaltungsunterlagen der Schatzmeisterei der Bundes-SPD betreffend die Zahlungen der SPD an die Solidarität GmbH, h) gemäß den Anträgen der Antragsteller zu 2. zu den Ausschussdrucksachen 642 und 643 Beweis zu erheben zum Untersuchungsauftrag des Antragsgegners, insbesondere zu Ziffer IV, so auch zu der Frage, ob Erträge, die die SPD aus ihren Unternehmensbeteiligungen erzielt hat, in Rechenschaftsberichten entgegen den Bestimmungen des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes nicht veröffentlicht worden sind, durch Vernehmung der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der S. GmbH U. S. und T. B. als Zeugen, i) gemäß den zu den Ausschussdrucksachen 659 und 661 gestellten Anträgen der Antragsteller zu 2. Beweis zu erheben zum Untersuchungsauftrag des Antragsgegners, insbesondere zu Ziffer IV, so auch zu der Frage, ob und inwieweit die SPD in ihren Rechenschaftsberichten Spenden der SPD-eigenen Konzentration GmbH nicht veröffentlicht und damit gegen die nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz bestehende Verpflichtung zur öffentlichen Rechenschaftslegung verstoßen hat, durch aa) Vernehmung des Rechtsanwalts C. L. aus Göttingen, Geschäftsführer der Konzentration GmbH, als Zeugen und bb) durch Beiziehung sämtlicher Mietverträge zwischen der Konzentration GmbH und der SPD bei der Konzentration GmbH, hilfsweise mit der Maßgabe, dass bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens diejenigen Teile des Berichtes des Antragsgegners an den Deutschen Bundestag, die Zitate aus den Protokollen der Zeugenvernehmungen und aus den beigezogenen Dokumenten, Urkunden und Akten enthalten, in den Geheimhaltungsgrad vertraulich nach § 2a Abs. 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages einzustufen sind. Antragsteller: 1. Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag, vertreten durch ihren Vorsitzenden Friedrich Merz und ihren 1. Stellvertretenden Vorsitzenden Michael Glos, Berlin 2. die Mitglieder des Deutschen Bundestags Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Norbert Hauser (Bonn), Andreas Schmidt (Mülheim), Dorothea Störr-Ritter, Andrea Voßhoff, Berlin

